

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Aufruf

an die Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die Beiträge an die Sozialversicherungseinrichtungen der ehemaligen belgischen Kolonien Kongo und Ruanda-Urundi geleistet haben

vom 1. September 1992

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten

ruft den Rentnerinnen und Rentnern des belgischen «Office de sécurité sociale d'outre-mer» (OSSOM), die als Schweizer Bürger eine nicht indexierte Rente beziehen, in Erinnerung, dass sie unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf eine Finanzhilfe des Bundes haben:

- wenn sie während wenigstens drei Jahren Beiträge an die Sozialversicherungseinrichtungen der belgischen Kolonien Kongo (d. h. vor dem 1. Juli 1960) und Ruanda-Urundi (d. h. vor dem 1. Okt. 1961) geleistet haben und
- wenn sie Anspruch auf eine Alters-, Witwen- oder Unfallrente des OSSOM haben, die nicht indexiert ist, d. h. seit 1960 nicht mehr den steigenden Lebenskosten angepasst wurde,
- und zwar wenn zusätzlich:
 - sie bei Altersrenten das 65. Altersjahr (Männer) bzw. das 62. Altersjahr (Frauen) vor dem 31. Dezember 1994 vollendet haben,
 - bei Witwenrenten nachgewiesen ist, dass der verstorbene Versicherte vor dem 31. Dezember 1994 das 65. Altersjahr vollendet hätte
 - oder bei einer Unfallrente nachgewiesen ist, dass das schädigende Ereignis vor dem 31. Dezember 1994 eingetreten ist.

Im übrigen wird auf den Text des Bundesbeschlusses vom 14. Dezember 1990 betreffend die Sozialversicherungsansprüche der Schweizer der ehemaligen belgischen Kolonien Kongo und Ruanda-Urundi (SR 852.2) verwiesen. Dieser Bundesbeschluss gilt bis zum 31. Dezember 1995.

Anmeldungen sind zu richten an:

Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten
Direktion für Völkerrecht
Sektion Entschädigungsabkommen
3003 Bern

oder bei Wohnsitz im Ausland an die zuständige schweizerische Vertretung (Botschaft, Konsulat).

1. September 1992

Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten

Notifikation

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG])

Redzepi Nedzadi, geb. 5. September 1959, jugoslawischer Staatsangehöriger; zurzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Auf die Beschwerde vom 30. März 1990 hin hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 28. August 1992 entschieden:

1. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.
2. Dem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung wird nicht stattgegeben.
3. Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

15. September 1992

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Beschwerdedienst

Zentrales Ausländerregister des Bundesamtes für Ausländerfragen¹⁾

vom 15. September 1992

(Diese Bekanntmachung über Inhalt und Verwendung des Registers stützt sich auf Art. 16 der ZAR-Verordnung vom 20. Okt. 1982; SR 142.215)

Das Bundesamt für Ausländerfragen (BFA) führt seit Ende 1973 ein automatisiertes zentrales Ausländerregister (ZAR).

1. Inhalt des Registers

1.1. *Kreis der erfassten Ausländer*

Das ZAR erfasst alle Ausländer, die eine Saison-, Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Grenzgängerbewilligung besitzen oder die vor dem 1. Januar 1986 ein Asylgesuch gestellt haben oder an der Grenze zurückgewiesen wurden.

1.2. *Katalog der gespeicherten Daten*

Von den vom ZAR erfassten Ausländern werden folgende Daten erfasst:

Wohngemeinde, Wohnadresse im In- und Ausland, Familienname, Mädchename, Vorname(n), Namen und Vornamen der Eltern, AHV-Nr., kantonale Referenznummer, Geburtsdatum, Ehefrau Schweizerin (ja oder nein), Staatsangehörigkeit, staaten- bzw. schriftenlos, Flüchtling, Aufenthaltsstatus (Saison-, Jahres- oder Niederlassungsbewilligung), Geschlecht, Zivilstand, Datum der Einreise in die Schweiz, Ablaufdatum der Saison- oder Jahresbewilligung, Daten der Kontrollfrist für Niedergelassene, Aufenthaltszweck (selbständig bzw. unselbständig erwerbstätig oder nichterwerbstätig), ausgeübter Beruf, Erwerbszweig, die Firma, in welcher der Ausländer tätig ist, Arbeitskanton, ferner Hinweiscodes für Ausländer, die aus der Schweiz ausgereist sind und dabei Steuern, Gerichtskosten, Bussen, Alimente und Telephonegebühren nicht bezahlt haben. Ausserdem werden auch allfällige Einreiseperrn verschlüsselt vermerkt.

¹⁾ Diese Veröffentlichung ersetzt diejenige vom 25. Juli 1989 (BBl 1989 II 1126)

2. Verwendung des Registers

2.1. Zweck des Registers

Das ZAR dient der Erstellung der Statistiken über Ausländer, der Kontrolle im Rahmen des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer sowie der Rationalisierung der Arbeitsabläufe der Fremdenpolizeibehörden.

2.2. Stellen, die auf Daten direkt Zugriff haben:

- Bundesamt für Ausländerfragen
- Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
- Bundesamt für Flüchtlinge
- Bundesamt für Polizeiwesen
- Bundesamt für Justiz
- Bundesamt für Statistik
- Bundesanwaltschaft
- Beschwerdedienst des EJPD
- Generalsekretariat des EJPD
- Grenzkontrollposten
- Flughafenpolizei Kloten
- Kantonale und kommunale Polizeikommandos
- Kantonale und kommunale Fremdenpolizei- und Arbeitsmarktbehörden
- Interpol

3. Stellen, denen Daten regelmässig bekanntgegeben werden

3.1. Personenbezogene und statistische Daten

Bundesamt für Statistik, kantonale und kommunale Fremdenpolizei- und Arbeitsmarktbehörden.

3.2. Nur Statistikdaten

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Bundesamt für Konjunkturfragen, Eidgenössische Steuerverwaltung, Bundesamt für Sozialversicherung, Kommerzieller Dienst SBB, kantonale und kommunale Fremdenpolizeibehörden und Arbeitsämter, Hochschulen sowie einigen Botschaften und Generalkonsulaten.

4. Rechte des Ausländers

Jeder Ausländer kann beim ZAR (Adresse: Bundesamt für Ausländerfragen, Zentrales Ausländerregister, 3003 Bern) für alle über seine Person vorhandenen Daten verlangen:

- a. einen schriftlichen Auszug;
- b. die Berichtigung und Vervollständigung;
- c. die Löschung unzulässig bearbeiteter Daten.

Der Ausländer kann zudem verlangen, dass unrichtige Daten, die einer bestimmten Behörde oder Amtsstelle oder einer bestimmten privaten Person oder Organisation bekanntgegeben wurden, richtiggestellt werden.

15. September 1992

Bundesamt für Ausländerfragen

3325

Gesuche um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (Art. 10 ArG)

- Rolf-Peter Zehnder AG, 9500 Wil
Rotationsdruck
6 M, 6 F
19. Oktober 1992 bis 21. Oktober 1995 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Chocolat Frey AG Buchs, 5033 Buchs
gesamte Produktion + Infrastrukturbetriebe
bis 100 M oder bis 100 F, bis 10 J
4. Januar 1993 bis auf weiteres (Aenderung und
Erneuerung)
- Gebr. Kunz, Fleisch- und Wurstproduktions AG, 8865 Bilten
Flachverpackerei und Auszeichnerei
5 M, 10 F
14. Dezember 1992 bis 16. Dezember 1995 (Erneuerung)
- Gebr. Kunz, Fleisch- und Wurstproduktions AG, 8865 Bilten
Fleischveredelung und Spedition
15 M, 15 F
14. Dezember 1992 bis auf weiteres (Erneuerung)

Zweischichtige Tagesarbeit (Art. 23 ArG)

- Faltex AG, 5610 Wohlen
CNC Fertigung
bis 8 M
12. Oktober 1992 bis 14. Oktober 1995 (Erneuerung)
- Crisco Formtechnik AG, 9469 Haag
verschiedene Betriebsteile
18 M oder 18 F
21. September 1992 bis 22. September 1995 (Erneuerung)
- Dr. Dünner AG, 9533 Kirchberg
Pulvertechnologie
4 M, 2 F
7. September 1992 bis 15. September 1995 (Erneuerung)
- Dr. Dünner AG, 9533 Kirchberg
Herstellung von Weichgelatine kapseln
8 M, 8 F
7. September 1992 bis 15. September 1995 (Erneuerung)
- Chocolat Frey AG Buchs, 5033 Buchs
Gesamte Produktion und Infrastrukturbetriebe
bis 110 M, bis 140 F, bis 10 J
4. Januar 1993 bis auf weiteres (Aenderung und
Erneuerung)

Nacharbeit oder dreischichtige Arbeit (Art. 17 oder 24 ArG)

- Crisco Formtechnik AG, 9469 Haag
CNC-Fräsmaschinen
4 M
21. September 1992 bis 25. September 1993
- Dr. Dünner AG, 9533 Kirchberg
Herstellung von Weichgelatinekapseln
8 M
7. September 1992 bis 15. September 1995 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Verzinkerei Wellhausen AG, 8552 Felben-Wellhausen
Grossteile-Verzinkerei und Nebenprozesse
bis 50 M
11. Oktober 1992 bis 16. Oktober 1993 (Erneuerung)
- Chocolat Frey AG Buchs, 5033 Buchs
verschiedene Betriebsteile
bis 42 M
4. Januar 1993 bis 8. Januar 1994
- Weberei Wängi AG, 9545 Wängi
verschiedene Betriebsteile
bis 28 M
1. November 1992 bis 4. November 1995 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Migros-Betriebe, 4127 Birsfelden
Erdnuss-Rösterei
3 M
12. Oktober 1992 bis 9. April 1994 (Erneuerung)
- Coop Schweiz, 4133 Pratteln
Erdnuss-Rösterei
2 M
11. Oktober 1992 bis 14. Oktober 1995 (Erneuerung)
- Gebr. Kunz, Fleisch- und Wurstproduktions AG, 8865 Bilten
Fleischveredelung und Spedition
5 M
14. Dezember 1992 bis 16. Dezember 1995 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

Ununterbrochener Betrieb (Art. 25 ArG)

- Gasverbund Mittelland AG, 4144 Arlesheim
Gasverteilstelle
5 M
21. September 1992 bis auf weiteres (Aenderung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Wer durch die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung in seinen Rechten oder Pflichten berührt ist und wer berechtigt ist, dagegen Beschwerde zu führen, kann innert zehn Tagen seit Publikation des Gesuches beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurteggasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 29 45/29 50) Einsicht in die Gesuchsunterlagen nehmen.

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 10 Abs. 2 ArG)

- ALLPACK Industrielle Lohnverpackung AG, 4132 Muttenz 2
Lohnverpackung
1 M, 10 F
24. August 1992 bis 31. Oktober 1992
- ARA Neubrücke (Stadt Bern), 3037 Herrenschwanden
Abwasserreinigungsanlage
bis 2 M
30. August 1992 bis auf weiteres (Aenderung)

Zweischichtige Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 23 Abs. 1 ArG)

- Von Roll AG Bern, 3001 Bern
Ganze Produktion und Montage
bis 50 M, bis 2 J
3. August 1992 bis auf weiteres (Aenderung)
- Stanniolfabrik Burgdorf AG, 3400 Burgdorf
verschiedene Betriebsteile
bis 24 M
31. August 1992 bis auf weiteres (Aenderung)

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 17 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 ArG)

- Roche AG, 4334 Sisseln/AG
Vitamin E-Produktion inkl. Energiebetriebe
bis 75 M
31. August 1992 bis 13. Dezember 1992 (Aenderung)

- Albin Müller AG, 5610 Wohlen/AG
Kunststoffverarbeitung (Extruder)
1 M
14. September 1992 bis 16. September 1995 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Coop Aargau, 5601 Lenzburg/AG
Bäckerei und Konditorei (Schafisheim)
1 F
30. August 1992 bis 16. April 1994
Art. 70 ArGV1
- Stihl & Co., 9500 Wil/SG
Härterei
bis 8 M
14. September 1992 bis 16. September 1995 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Von Roll AG Bern, 3001 Bern
Gross-Stahlbau und Nebenprozesse
bis 20 M
2. August 1992 bis 7. August 1993
- Stanniolfabrik Burgdorf AG, 3400 Burgdorf
verschiedene Betriebsteile
bis 45 M
31. August 1992 bis auf weiteres (Aenderung)

Sonntagsarbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 19 Abs. 2 ArG)

- ARA Neubrücke (Stadt Bern), 3037 Herrenschandlen
Abwasserreinigungsanlage
bis 2 M
30. August 1992 bis auf weiteres (Aenderung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 55 Absatz 2 ArG und Artikel 44 ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 29 45/29 50) Einsicht in die Bewilligungen und deren Begründung nehmen.

15. September 1992

Bundesamt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit

Abteilung Arbeitnehmerschutz
und Arbeitsrecht

Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Das Konkordat der Schweizerischen Krankenkassen hat, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 45 Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979 (SR 412.101), folgende Reglementsentwürfe eingereicht:

- Entwurf zu einem Reglement über die höhere Fachprüfung für diplomierte Krankenversicherungs-Experten
- Entwurf zu einem Reglement über die Berufsprüfung für Krankenversicherungs-Experten

Der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches hat, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 45 Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979 (SR 412.101), den Entwurf zu einem Reglement über die Berufsprüfung für den Rohrnetzmonteur eingereicht.

Der Verband Schweizerischer Unternehmen für Decken- und Innenausbaussysteme hat, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 45 Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979 (SR 412.101), den Entwurf zu einem Reglement über die Berufsprüfung für Deckenmonteur/Deckenmonteurin eingereicht.

Der Schweizerische Verein für Schweisstechnik hat, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 45 Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979 (SR 412.101), den Entwurf zu einem Reglement über die Berufsprüfung für Schweissfachleute eingereicht. Das vorgesehene Reglement soll das bisherige vom 9. April 1986 ablösen.

Die Schweizerische Kader-Organisation (SKO), der Textilverband Schweiz (TVS) und die Swissfashion / Gesamtverband der Schweizerischen Bekleidungsindustrie haben, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 45 Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979 (SR 412.101), den Entwurf zu einem Reglement über die höhere Fachprüfung der Textilmeister/Textilmeisterin eingereicht.

Interessenten können diese Entwürfe bei der folgenden Amsstelle beziehen: Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Berufsbildung, Bundesgasse 8, 3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amsstelle zu unterbreiten.

15. September 1992

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Abteilung Berufsbildung

Zusicherung von Bundesbeiträgen an Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten

Verfügungen des Eidgenössischen Meliorationsamtes

- Gemeinde Wettingen AG, Gebäuderationalisierung Aeschstrasse,
Projekt-Nr. AG2709
- Gemeinde Seengen AG, Stallsanierung Berg,
Projekt-Nr. AG2808
- Gemeinde Donath GR, Wasserversorgung Donath,
Projekt-Nr. GR3767
- Gemeinde Triengen LU, Gesamtmelioration Triengen,
20. Etappe,
Projekt-Nr. LU1512-20
- Gemeinde Goppisberg VS, Flurweg Wieden,
Projekt-Nr. VS3753
- Gemeinde Grächen VS, Wiederherstellung Alter Talweg
Kalpetran,
Projekt-Nr. VS3747

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungs-Verordnung (SR 913.1), 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und 14 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzurichten und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Eidgenössischen Meliorationsamt, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

15. September 1992

Eidgenössisches
Meliorationsamt

Verfügung über die Genehmigung einer Erhöhung der Flughafentaxen auf dem Regionalflugplatz Samedan

vom 2. September 1992

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,

in Anwendung von Artikel 39 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948¹⁾,
gestützt auf das Gesuch der Genossenschaft Flugplatz Oberengadin (GFO),
Samedan,

verfügt:

Die Erhöhung der Flughafentaxen (gewichtabhängige Landetaxe, Fluggast-,
Abstell- und Abfertigungstaxe sowie Taxe für den Treibstoffausschank) auf
dem Regionalflugplatz Samedan wird antragsgemäss mit Wirkung ab 1. Novem-
ber 1992 genehmigt.

Begründung

Die beantragte Erhöhung hat im wesentlichen die Anpassung der Taxen an die
seit der letzten Tarifrevision vom 1. November 1988 aufgelaufene Teuerung
zum Ziel. Zudem beabsichtigt die Flughafenhalterin, innerhalb der nächsten
Jahre etappenweise verschiedene Infrastrukturanlagen zu sanieren.

Im Rahmen der bei den schweizerischen Benutzerverbänden durchgeführten
Vernehmlassung sind beim Bundesamt für Zivilluftfahrt keine Stellungnahmen
eingegangen, die sich gegen das Gesuch der GFO Samedan richten.

Rechtsmittelbelehrung

Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren
(VwVG; SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt ist, kann gegen diese Verfü-
gung innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenös-
sischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, Beschwerde
erheben. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren und deren Begründung zu
enthalten und ist im Doppel einzureichen. Eine allfällige Beschwerde hat keine
aufschiebende Wirkung.

2. September 1992

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Abteilung Infrastruktur und Luftraum

¹⁾ SR 748.0

Zusicherungen von Bundesbeiträgen an Gewässerkorrekturen

Verfügungen des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes

- Kanton Zürich, Gemeinden Altikon und Thalheim.
Thur, Binnenkanal-Kantonsgrenze TG, Verfügung Nr. 261

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Art. 44ff. des Bundesgesetzes über Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Bundesgericht Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Wasserwirtschaft, Effingerstrasse 77, 3001 Bern, nach telephonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 54 80) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

15. September 1992

Bundesamt für Wasserwirtschaft

Verfügungen des Bundesamtes für Wasserwirtschaft

- Kanton St. Gallen, Gemeinde Walenstadt. Vorderbach (Berschnerbach), Verfügung Nr. 485
- Kanton St. Gallen, Gemeinde St. Margrethen. Verbauung des Ruderbaches, Verfügung Nr. 486

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Wasserwirtschaft, Effingerstrasse 77, 3001 Bern, nach telephonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 54 80) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

15. September 1992

Bundesamt für Wasserwirtschaft

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.09.1992
Date	
Data	
Seite	914-929
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 360

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.